

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

A) Problem

Der Bundesgesetzgeber wird die Streitwertgrenze des § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGZPO mit Wirkung vom 1. Januar 2002 von 1.500 DM auf 750 Euro umstellen (vgl. Art. 8 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, BT-Drs. 14/6371). Die Regelungsermächtigung des § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGZPO stellt für den Landesgesetzgeber auch im Hinblick auf die Streitwertgrenze eine verbindliche Vorgabe dar und fordert daher eine Angleichung des Landesrechts.

B) Lösung

Die landesrechtliche Regelung des Art. 1 Nr. 1 BaySchlG wird der neuen Betragsgrenze von 750 € angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Voraussichtlich geringfügige Verwaltungskosten (Umstellung von Formularen u.ä.).

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

§ 1

In Art. 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J) werden die Worte „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch den Betrag „750 €“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Der Bundesgesetzgeber wird den Wegfall der Währungseinheit „D-Mark“ zum 1. Januar 2002 zum Anlass nehmen, die Streitwertgrenze in der bundesgesetzlichen Ermächtigungsnorm des § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGZPO von 1.500 DM auf 750 Euro umzustellen. Die entsprechende Vorschrift des Art. 8 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (BT-Drs. 14/6371) befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung; sie wird voraussichtlich am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

II. Erläuterung zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Regelung betrifft die Streitwertgrenze für das Erfordernis der obligatorischen Streitschlichtung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Diese Betragsgrenze bezeichnet eine Prozessvoraussetzung für die Erhebung bestimmter zivilrechtlicher Klagen vor den Amtsgerichten.

Die vorgesehene Änderung ist bundesrechtlich geboten. Die Betragsglättung in § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGZPO stellt in der Sache eine Herabsetzung der Streitwertgrenze dar, womit die den Ländern eingeräumte Regelungsermächtigung entsprechend begrenzt wird. Der in Art. 1 Nr. 1 BaySchlG enthaltene Betrag muss diesem Schritt folgen.

Zu § 2

Die Änderung soll zeitgleich mit der bundesrechtlichen Umstellung am 1. Januar 2002 in Kraft treten.